



PR PraxisReport

Vertragsrecht - Honorar - Steuern
Betriebswirtschaft - Finanzen - Organisation

- Wie viel Vorbereitungsassistenten darf ein MVZ beschäftigen?
- Praxisbewertungen durch Zahnärztekammern
- Kinder als stille Gesellschafter einer (Zahn-)Arztpraxis
- u.a.v.m.



Wie viel Vorbereitungsassistenten darf ein MVZ beschäftigen?

■ Das Bundessozialgericht (BSG) befand, dass die beklagte Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein (KZÄV) die Beschäftigung der Zahnärztin P. als Vorbereitungsassistentin wie beantragt hätte genehmigen müssen, obwohl im MVZ bereits ein weiterer Vorbereitungsassistent tätig war.

Zwar ist § 32 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 Zahnärzte-ZV so zu verstehen, dass ein in Einzelpraxis tätiger Vertragszahnarzt nicht mehr als einen Vorbereitungsassistenten zeitgleich beschäftigen darf. Daraus folgt aber nicht, dass auch in einem MVZ unabhängig von dessen Größe höchstens ein Vorbereitungsassistent beschäftigt werden dürfte.

Bereits in einer aus mehreren Zahnärzten bestehenden Berufsausübungsgemeinschaft darf für jeden Vertragszahnarzt mit voller Zulassung ein Vorbereitungsassistent beschäftigt werden. Bei der gebotenen entsprechenden Anwendung dieser Grundsätze auf MVZ hat das entgegen der Auffassung des Sozialgerichtes zur Folge, dass die Zahl der Vorbereitungsassistenten, die in dem MVZ tätig werden dürfen, davon abhängt, wie viele Versorgungsaufträge durch das MVZ erfüllt werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der ärztliche Leiter des MVZ angestellter Zahnarzt oder Vertragszahnarzt ist oder ob das MVZ seine Versorgungsaufträge im Übrigen durch Vertragszahnärzte oder durch angestellte Zahnärzte erfüllt.

Diese Grundsätze gelten im Übrigen auch, wenn mehrere Versorgungsaufträge in der Weise wahrgenommen werden, dass Zahnärzte als Angestellte bei einer BAG oder einem Vertragszahnarzt tätig werden.

BSG, Urteil vom 12.02.2020, B 6 KA 1/19 R

Positives Votum eines späteren Zweitmeinungsverfahrens

■ **Therapieempfehlungen des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) sind für Vertragsärzte verbindlich.**

Bislang ist höchstrichterlich ungeklärt, ob Empfehlungen der Fachvereinigungen oder der KBV in gleicher Weise verbindlich sind wie die Therapiehinweise nach § 92 SGB V. Nach Ansicht des Landessozialgerichtes Schleswig-Holstein müssen sie allerdings zumindest im Rahmen der allgemeinen Bindung der Vertragsärzte an das Wirtschaftlichkeitsgebot Beachtung finden. Die Prüfungsgremien müssen bei der Einzelfallprüfung von Verordnungen kostenintensiver Arzneimittel (hier: Wirkstoffe Adalimumab, Etanercept bzw. Infliximab) ein positives Votum hinsichtlich einzelner Patienten im Rahmen eines nach der Prüfvereinbarung vorgesehenen, aber erst für spätere Zeiträume durchgeführten Zweitmeinungsverfahrens – zwar nicht zwingend bei dem Entscheidungsergebnis, aber jedenfalls im Prozess der Entscheidungsfindung – berücksichtigen. Nach erfolgreich geführter Nichtzulassungsbeschwerde wird das Bundessozialgericht (BSG) nunmehr Gelegenheit haben, hierzu Stellung nehmen zu können, ob der GBA alleine meinungsprägend ist oder ob und inwieweit Fachvereinigungen oder KBV auch Meinungsbilder sein können.

LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20.02.2018, Az.: L 4 KA 10/15

Praxisbewertungen durch Zahnärztekammern

■ Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtes Bremen sind Praxisbewertungen durch Zahnärztekammern Leistungen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft für ihre Mitglieder, für die Verwaltungsgebühren erhoben werden können. Die Art und Weise der Praxisbewertung wird

hierbei allein durch die Kammer bestimmt. Ein Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers, wie es bei einem zivilrechtlichen Gutachtauftrag bestehen kann, besteht hier nicht. Deshalb sind auch mögliche Erwartungshaltungen des die Leistung beantragenden Mitglieds nicht von Belang. Auch kommt eine Reduzierung der Gebühren aus Billigkeitsgründen nicht in Betracht, wenn der Kammer die Unverbindlichkeit der Praxiswerteschätzung bekannt gewesen sein musste.

VG Bremen, Urteil vom 14.03.2019, Az.: 5 K 2810/17

Kinder als stille Gesellschafter einer (Zahn-)Arztpraxis

■ Räumt ein freiberuflich tätiger Zahnarzt seinen minderjährigen Kindern zivilrechtlich wirksam (unter Einschaltung eines Ergänzungspflegers, mit Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht) im Wege der Schenkung jeweils eine typische stille Beteiligung an seiner Zahnarztpraxis ein, ohne dass Geldflüsse mit tatsächlichen Zahlungen von Geldern in das Betriebsvermögen erfolgt wären und wodurch jeder stille Gesellschafter mit 10 % am Gewinn der Gesellschaft, höchstens aber mit 15 % der Einlage sowie an einem Verlust ebenfalls mit 10 %, höchstens aber mit seiner Einlage beteiligt sein sollte, so sind die von dem Zahnarzt an seine Kinder gezahlten Gewinnbeteiligungen keine Betriebsausgaben, sondern Privataufwendungen (§ 12 EStG), wenn bei wertender Betrachtung unter Berücksichtigung aller erkennbaren Umstände des Einzelfalls die maßgebliche Veranlassung für die Einräumung der stillen Beteiligungen nicht in betrieblichen Motiven (z.B. Finanzierung einer betrieblichen Investition oder von laufenden Praxisaufwendungen), sondern in den privaten Motiven des Zahnarztes zu sehen ist, Steuern zu sparen und seinen Kindern einen Vorteil zukommen zu lassen. (Im Streitfall: Angesichts der Gewinnsituation der Praxis nur geringfügige Indizierung einer betrieblichen Veranlassung durch die Vereinbarung auch einer Verlustbeteiligung; Motiv, die Kinder an die Tätigkeit als Zahnarzt heranzuführen und eventuell als Betriebsnachfolger aufzubauen, als nur geringwertiges Indiz für eine betriebliche Veranlassung; Ge-

Steuerbefreiung notärztlicher Bereitschaftsdienste (FG)

Reine ärztliche Bereitschaftsdienste, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sich ein Arzt zur Sicherstellung der notärztlichen Behandlung in einem Landkreis jederzeit zum Einsatz bereithält, sind als Heilbehandlungen einzustufen und damit nach § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG steuerfrei.

FG Niedersachsen, Urteil vom 23.01.2020, Az.: 11 K 186/19, Revision zugelassen

winnbeteiligung von 10 % ohne Einlage von Mitteln in das Vermögen der Praxis als gegen betriebliche Veranlassung sprechendes Indiz.)

Die Verträge führen mangels Betriebs eines Handelsgeschäfts nicht zu stillen Gesellschaften im Sinne des § 230 HGB; zivilrechtlich liegen damit BGB-Innengesellschaften vor, die auf Grund der vereinbarten Vertragsklauseln in allen wesentlichen Punkten mit einer stillen Gesellschaft im Sinne des HGB vergleichbar sind.

Beratungshinweis: Es handelt sich hierbei um eine rein steuerrechtliche Entscheidung. Das Finanzgericht war für die Frage der vertragszahnärztlichen Zulässigkeit dieser Gestaltung nicht zuständig.

Finanzgericht München, 6 K 756/18, Gerichtsbescheid vom 17.05.2019, Revision anhängig unter BFH VIII R 17/19

Offenbarung von Informationen aus dem Arztregister an andere vertragsarztrechtliche Stellen



KVWL
Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe

KVWL
Team Genehmigungen Ärzte
Robert-Schirring-Str. 4 - 6
44141 Dortmund

Antrag auf Eintragung in das Arztregister

ANGABEN ZUR PERSON

Lebenslange Arztnummer (LANR - falls vorhanden) _____

akademischer Grad/Titel _____

Vorname(n) _____ Rufname _____

Familienname _____

■ § 9 Zulassungsverordnung-Ärzte

- (1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Krankenkassen und die Landesverbände der Krankenkassen können das Arztregister und bei Darlegung eines berechtigten Interesses die Registerakten einsehen.
- (2) Der Arzt kann selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei berechtigtem Interesse das Arztregister und die seine Person betreffenden Registerakten einsehen.
- (3) Den Zulassungs- und Berufungsausschüssen sind die Registerakten der am Zulassungsverfahren beteiligten Ärzte auf Anfordern zur Einsicht zu überlassen.

Die Vorschrift des § 9 Ärzte-ZV hat zwei Aufgaben:

1. Sie dient einerseits dem Schutz der personenbezogenen Daten des Arztes im Arztregister und
2. sie stellt darüber hinaus die Funktionsfähigkeit des Arztregisters als Auskunftsstelle für die vertragsärztlichen Institutionen sicher.

Abtretung vertrags(zahn)ärztlicher Honorarforderungen

■ Auch vor dem Hintergrund des Arzt-Patienten-Geheimnisses können Vergütungsforderungen eines Kassenzahnarztes gegen seine kassenzahnärztliche Vereinigung wirksam abgetreten werden, sofern die Informationsrechte des Forderungserwerbers abbedungen sind. Das dem so ist, kann daraus geschlussfolgert werden, wenn der Forderungserwerber den Kassenzahnarzt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Fällt der Schuldner Zahnarzt in die Insolvenz, erfasst die vor Insolvenzeröffnung vereinbarte Globalabtretung auch die im Fall der zwischenzeitlichen Freigabe der selbstständigen Tätigkeit nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens entstehenden Forderungen des Schuldners. Dies hat zur Folge, dass, wenn ein als Kassenzahnarzt tätiger Schuldner vor Insolvenzeröffnung ihm zustehende künftige Forderungen gegen seine kassenzahnärztliche Vereinigung zur Sicherung abtritt und der Insolvenzverwalter nach Verfahrenseröffnung seine selbstständige Tätigkeit freigibt, diese Forderungen während der Dauer des Insolvenzverfahrens mangels eines wirksamen Erwerbs des Sicherungsnehmers in das frei gegebene Vermögen des Schuldners fallen (Aufgabe älterer Rechtsprechung des BGH, Urteil vom 18. April 2013 – IX ZR 165/12).

BGH, Urteil vom 06.06.2019, Az.: IX ZR 272/17

Insoweit berechtigt die Vorschrift die Kassenärztliche Vereinigung als Arztregisterstelle nicht nur, sondern verpflichtet diese zur Einsichtsgewährung zwecks Aufgabenerfüllung. Die Regelung enthält zugleich einen datenschutzrechtlichen Erlaubnistatbestand der Registerstelle.

Nach § 9 Abs. 3 Ärzte-ZV besteht nur ein Anspruch auf Löschung von Disziplinarbeschlüssen.

Die Vorschrift erfasst nicht im Sinne einer erweiternden Auslegung sonstige Eintragungen, insbesondere nicht Beschlüsse von Zulassungsgremien. Diese bleiben dauerhaft in den Registerakten (hierzu bereits BSG, Urteil vom 16.03.1973 – 6 RKa 40/71 – BSGE 35, 253).

Auf die Regelungen der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) kann ein Anspruch auf Löschung personenbezogener Daten ebenfalls nicht gestützt werden.

LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.02.2019, Az.: L 11 KA 14/17

Keine unmittelbare Kontaktaufnahme einer Krankenkasse mit Vertragszahnärzten

■ Soweit die Beteiligten in das vertragszahnärztliche Vergütungssystem eingebunden sind, kommen unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen den Krankenkassen und den Leistungserbringern Zahnärzte regelmäßig nicht in Betracht. Auch die professionelle Zahnreinigung als Satzungsleistung einer Krankenkasse ist Teil der vertragszahnärztlichen Versorgung (§ 11 VI 1 SGB V; vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14.06.2018 – L 16 KR 251/14 – Revision anhängig: B 1 KR 34/18 R), auch wenn sie nach Nr. 1040 GOZ privat Zahnärztlich abgerechnet wird. Daraus folgt, dass auch für die sachlich-rechnerische Richtigstellung die im System der vertragszahnärztlichen Versorgung vorgesehenen speziellen Verfahren von den Beteiligten einzuhalten sind.

Streitig ist die Berechtigung der beklagten Betriebskrankenkasse, zu den Mitgliedern der klagenden KZV unmittelbar Kontakt aufzunehmen und sie zur Zahlung aufzufordern. Das Sozialgericht stellte fest, dass es seitens der Krankenkasse rechtswidrig war und ist, Kontakt zu den Leistungserbringern Zahnärzte unter Hinweis darauf, dass diese die Kosten für eine professionelle Zahnreinigung falsch abrechneten, und mit der Aufforderung, angeblich für eine professionelle Zahnreinigung falsch abgerechnete Beträge zu erstatten, aufzunehmen, soweit die Erstattung Beträge in Höhe der Vergütung der BEMA-Position 107 erfasst.

SG Düsseldorf, Urteil vom 24.04.2019 – S 2 KA 138/18

ANSPRECHPARTNER

Uwe Quitter

Tel.: 0561/93099-0
Fax: 0561/93099-22
Mail: u.quitter@stb-quentin.de
Web: www.stb-quentin.de

Christian Eckhardt

Tel.: 0561/93099-0
Fax: 0561/93099-22
Mail: c.eckhardt@stb-quentin.de
Web: www.stb-quentin.de

Wilhelmshöher Allee 305
34131 Kassel